

Die Veröffentlichung von Taufen, Konfirmationen, Eheschließungen, Bestattungen, Ehe und Altersjubiläen

Die Veröffentlichung dieser Daten in der gedruckten Form ist eine Voraussetzung dafür, dass die Gemeinde über ihre Mitglieder Bescheid weiß. Zugleich dient sie der Förderung der Gemeinschaft. Wenn sich dies auf die Namen und die Daten der Amtshandlungen beschränkt, ist dies aus datenschutzrechtlicher Sicht unbedenklich, weil es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist (§§ 5, 13 DSGVO, Rechtssammlung 951).

Insbesondere bei der Veröffentlichung von Altersjubiläen sollten grundsätzlich keine vollen Anschriften genannt werden. Bitte bedenken Sie, dass dies gerade bei älteren Menschen eine besondere Gefährdung darstellen könnte. Wir empfehlen daher: Nur Vor- und Zuname sowie vollendetes Lebensjahr veröffentlichen. Aber auch bei der Veröffentlichung von Tauf- und Konfirmationsdaten empfehlen wir, von der Angabe der Anschrift abzusehen; wenn Sie weitere Daten veröffentlichen wollen, sollten Sie das vorher mit den Eltern absprechen.

Gemäß § 3 DSGVO bedarf die Veröffentlichung von Daten der Einwilligung der Betroffenen. Bei gedruckten Gemeindebriefen wird diese Einwilligung aufgrund des geringen Empfängerkreises unterstellt, wenn die Betroffenen nicht widersprochen haben, obwohl sie auf ihr Widerspruchsrecht hingewiesen worden sind. Der Hinweis auf das Widerspruchsrecht muss grundsätzlich vor der entsprechenden Veröffentlichung gegeben werden. Bei regelmäßigen Veröffentlichungen muss dieser Hinweis auf der Seite erscheinen, auf der die Gemeindegliederdaten und Amtshandlungen üblicherweise abgedruckt sind. Hierfür empfehlen wir folgenden Textbaustein:

Der Kirchenvorstand (der Evangelisch-lutherischen ...-Kirchengemeinde ...) wird regelmäßig besondere Geburtstage von Gemeindegliedern, die älter als ... sind, sowie Ehejubiläen und kirchliche Amtshandlungen (z. B. Taufen, Konfirmationen, kirchliche Trauungen und kirchlichen Bestattungen) im Gemeindebrief der Kirchengemeinde/in den kirchlichen Nachrichten der/des ... veröffentlichen. Kirchenmitglieder die dieses nicht wünschen, können das dem Kirchenvorstand oder dem Pfarramt schriftlich mitteilen.

Dieser Hinweis ist mindestens ein- bis zweimal jährlich in den Gemeindebrief aufzunehmen. Sollten Gemeindeglieder einen entsprechenden Widerspruch äußern, sind diese als kirchliche Sperre durch die Kirchengemeinde im Gemeindegliederverzeichnis (in MEWIS-NT: unter der Registerkarte: Sperren) aufzunehmen und selbstverständlich bei der künftigen Gestaltung des Gemeindebriefes strikt zu beachten.

Für ein Einstellen der Gemeindegliederdaten und Amtshandlungen in das Internet bzw. auf die Homepage der Kirchengemeinde ist hingegen eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Betroffenen erforderlich. Während die Reichweite des „normalen“ Gemeindebriefs auf die Kirchengemeinde selbst beschränkt ist, sind personenbezogene

Daten, die im Internet veröffentlicht werden, weltweit abrufbar, ohne dass die betroffene Person eine Kontrolle darüber hat, für welche Zwecke ihre Daten verwendet werden.

Liegt die notwendige Einwilligung nicht vor, müssen die Angaben bei einer Einstellung des Gemeindebriefes ins Internet etwa als pdf-Datei „geschwärzt“ oder gelöscht werden. In diesem Zusammenhang empfehlen wir – soweit technisch möglich – den Gemeindebrief als Grafik einzustellen, um eine missbräuchliche Verwendung von Daten, Fotos oder Inhalten möglichst auszuschließen.

gez. Hirsch